

Stand vom / Version: 05.04.2024 / V01

Referat 31

In Kraft seit: 05.04.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3 - 13 / 106

Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten durch den Polizeivollzugsdienst

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungsdatum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt

1. Allgemeines

- 100 Durch Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) kann mittels impulsartiger Stromübertragung die vorübergehende Handlungsunfähigkeit von Personen oder Tieren bewirkt werden.
- 101 Das Distanzelektroimpulsgerät ist gemäß §§ 100 Abs. 3; 101 Abs. 4 BremPolG sowie der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition eine zulässige Waffe des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.
- 102 Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst regelt sich nach den Vorschriften des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG).
- 103 Durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind Verfahrensabläufe in Dienstanweisungen zu regeln. Diese sind mit dem Senator für Inneres und Sport abzustimmen.

2. Technische Beschaffenheit

- 200 Die technische Beschaffenheit von für die Polizeivollzugsbehörden zugelassenen Distanzelektroimpulsgeräten regelt sich nach der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition.

3. Ausstattung

- 300 Die Polizeivollzugsbehörden legen im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport die Organisationseinheiten fest, die mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet werden dürfen.

4. Aus-/Fortbildungsanforderungen und Nachweisregelungen

- 400 Distanzelektroimpulsgeräte dürfen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mitgeführt und eingesetzt werden, wenn sie die Aus- und Fortbildungsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind in einer Dienstanweisung zu beschreiben und dem Senator für Inneres und Sport zur Kenntnis zu geben.
- 401 Die Berechtigung zum Mitführen und zum Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes erfordert den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an der Grundausbildung, welche an mindestens zwei Tagen zu erfolgen hat.
- 402 Die Aufrechterhaltung einer erteilten Berechtigung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer jährlichen Fortbildung. Wird der jährlich erforderliche Fortbildungsnachweis nicht erbracht, erlischt die Berechtigung mit Ablauf des Kalenderjahres. In diesem Fall ist bei beabsichtigter Neuausstattung der Erwerb der Berechtigung durch erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung neu zu erwerben.

403 Die Behörden regeln die Durchführung der Aus- und Fortbildung in eigener Zuständigkeit. Das gilt auch für die Festlegung der zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen Berechtigten. Über die Aus- und Fortbildungsteilnahmen sowie die erteilten Berechtigungen sind Nachweise bei den Polizeivollzugsbehörden zu führen.

5. Trage- und Einsatzvorschriften

500 Distanzelektroimpulsgeräte sind grundsätzlich in den dienstlich gelieferten Tragevorrichtungen am Körper mitzuführen. Die konkrete Trageweise muss eine Verwechslung mit der Schusswaffe ausschließen.

501 Distanzelektroimpulsgeräte sind gegen unbefugten Zugriff gesichert zu tragen.

6. Androhungs- und Einsatzvorschriften

600 Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten ist vor seiner Anwendung mündlich oder gegebenenfalls auf andere Weise anzudrohen, es sei denn, dass dies die Umstände in Form einer akuten, bereits gegenwärtigen Gefahr nicht zulassen.

601 Distanzelektroimpulsgeräte dürfen als mildestes der geeigneten Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, wobei die Gefahr für nicht unwesentliche Vermögenswerte ausgenommen ist, oder im Falle der suizidalen Selbstgefährdung eingesetzt werden.

602 Das zeitgleiche Auslösen mehrerer Distanzelektroimpulsgeräte ist nicht zulässig. Ferner sind mehrfache Wirkungstreffer gegen eine Person zu vermeiden.

603 Der Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes im Kontaktmodus ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Regelungen der Notwehr bleiben hiervon unberührt.

604 Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, die erkennbar schwanger sind oder deren Schwangerschaft den einschreitenden Polizeivollzugskräften bekannt ist oder bei denen Erkrankungen des Herzens den einschreitenden Polizeivollzugskräften bekannt sind, ist der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten nicht zulässig.

605 Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach zwar über 14 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten nur zulässig, wenn nur hierdurch der Einsatz der Schusswaffe vermieden oder eine schwerwiegende Selbstverletzung verhindert werden kann.

606 Gegen Personen, die durch einen erfolgreichen Einsatz absturzgefährdet wären oder gegen mit brennbaren Flüssigkeiten übergossene Zielpersonen sowie bei leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder Gasen am unmittelbaren Einsatzort ist der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten ebenfalls nicht zulässig.

607 Die gesetzlichen Regelungen der Notwehr bleiben von den Vorgaben der Rz. 604-606 unberührt.

608 Auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Umgang mit Verletzten (§ 103 BremPolG) wird hingewiesen. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erstversorgung sind von den Polizeivollzugsbehörden in Dienstanweisungen auszuführen.

7. Dokumentation

700 Die Androhung und der Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere die Dokumentation technischer Protokolle und die darin enthaltenen Informationen zu Datum, Uhrzeit und die Dauer des Einsatzes des Distanzelektroimpulsgerätes. Richtet sich der Einsatz gegen Menschen, handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des Erlasses über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse (WE) (Az.: SI 3-12/100). Wurde der Einsatz des DEIG nicht angedroht (Rz. 600), ist die Gefahr nachvollziehbar zu dokumentieren.

701 Entstandene Verletzungen sowie der gesundheitliche Zustand der durch den DEIG getroffenen Person sind, so weit bekannt, möglichst frühzeitig zu dokumentieren.

8. Inkrafttreten

800 Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass 2021-06 außer Kraft.

Bremen, den 05.04.2024

Im Auftrag

gez.
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter